

**Landesbürgschaftsprogramm für den Mittelstand
Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg
gegenüber der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH**

Die Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH, Potsdam (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) gewährt Landesbürgschaften zugunsten kleiner und mittlerer Betriebe (KMU) bis zu einem Bürgschaftshöchstbetrag von 3.000.000 €. Dies ergänzt das von Bund und Land rückverbürgte Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank, im Rahmen dessen Bürgschaften bis zu einem Höchstbetrag von 2.000.000 € ausgereicht werden können. Bürgschaften, die unter die parallel neben der Bundesrepublik Deutschland übernommene Rückbürgschaftserklärung vom 1. Dezember 2022 fallen, werden von der vorstehenden Rückbürgschaftserklärung des Landes Brandenburg nicht erfasst.

I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, des Gartenbaus und an Angehörige freier Berufe,
2. Personen, die sich mit Hilfe des Kredits als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art im Land Brandenburg beteiligen wollen,
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen,

im Land Brandenburg, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Urkunde nicht

ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaft

1. Das für Finanzen zuständige Ministerium gewährt hiermit in Höhe von 80 vom Hundert für die von der Bürgschaftsbank entsprechend dieser Erklärung übernommenen Ausfallbürgschaften eine globale Ausfallrückbürgschaft gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024) vom 16. Dezember 2022 bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

25.000.000 €

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro).

2. Die globale Ausfallrückbürgschaft des Landes gilt jeweils nur für diejenigen Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die durch Zustimmung des Landes und durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde der Bürgschaftsbank an den Kreditgeber in diese Globalrückbürgschaft einbezogen worden sind.
3. Die Einbeziehung in die globale Ausfallrückbürgschaft des Landes ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1 Die Ausfallbürgschaft darf 75 vom Hundert des Kreditbetrages einschließlich Zinsen, Avalprovisionen und Kosten nicht übersteigen. Das Bürgschaftsobligo der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH darf 3.000.000 € nicht überschreiten. Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 75 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Absatz 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 75 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.

- 3.2 Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, dürfen Bürgschaften nicht übernommen werden.
- 3.3 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
- 3.4 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
- 3.5 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen das 36-fache des haftenden Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch das Land rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Die Bürgschaftsbank hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I. genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission. Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen dürfen nach der De-minimis-VO (Nrn. 1407/2013, 717/2014 oder 1408/2013 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) oder für Investitionsbürgschaften – bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABI. L

187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588 gemäß der der Kommission unter SA.39134 (2014/X) angezeigten Regelung eingegangen werden. Das Bruttosubventionsäquivalent wird auf der Grundlage der von der der EU-Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung von Beihilfeintensitäten staatlicher Bürgschaften (SA.37255 – 2013/N bzw. N 365/09, SA.37256 – 2013/N bzw. N 197/08, SA.37257 – 2013/N bzw. N 541/07, SA.37258 – 2013/N beziehungsweise N762/07) berechnet oder ergibt sich direkt aus der beihilferechtlichen Vorschrift.

2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 3.000.000 €. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Krediteinheit im Sinne des KWG ~~bzw. Gruppe verbundener Kunden nach CRR~~ zulässig.
3. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf fünfzehn Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dreiundzwanzig Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten.

Bei zu verbürgenden Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längerer Laufzeit kann davon abgewichen werden. Für Bürgschaften, die unter den Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023 fallen, sind die Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften gemäß 5.2.2 des Koordinierungsrahmens zu beachten.

Ist der Kreditnehmer auf Dauer nicht in der Lage, die vertraglich festgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen für einen verbürgten Kredit in voller Höhe termingemäß zu erbringen, so können ausnahmsweise die Laufzeit der Ausfallbürgschaft verlängert, neue Zahlungsvereinbarungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer einschließlich sonstiger Änderungen der Kreditkonditionen sowie erforderlichenfalls Abweichungen von den Bestimmungen in Abschnitt III Nr. 1 und Abschnitt III Nr. 4 genehmigt werden. Als Voraussetzung für diese Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Entscheidung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass eine Ausfallzahlung vermieden oder erheblich vermindert wird. Nachfolgende Nr. 6 ist anzuwenden.

4. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein. Vor Beginn der Rückführung können bis zu vier Freijahre vereinbart werden. Eine Verlängerung des tilgungsfreien Zeitraums um bis zu weitere vier Jahre ist nach erneuter Prüfung der Vertretbarkeit des Risikos durch die Bürgschaftsbank mit Zustimmung der Rückbürgen möglich.
5. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist die Zustimmung nicht erforderlich.
6. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite, soweit wie möglich, Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen. Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.
7. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder in einer sonstigen Funktion wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.
8. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.
9. Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

10. Die Bürgschaftsbank hat den Kreditgeber bzw. den Leasing-Geber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.1) nicht ganz oder teilweise auf Dritte abzuwälzen.
11. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
12. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,
 - 12.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu verwalten;
 - 12.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn
 - 12.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate – bei Bausparkassen länger als sechs Monate – in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing-Raten;
 - 12.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;
 - 12.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - 12.2.4 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;
 - 12.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.
13. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Rechnungshofes des Landes dulden,

ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinen Beauftragten die von Ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.

14. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nr. 13 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.
15. Die Kosten der unter Nr. 13 und Nr. 14 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 18), hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
16. Dem Ministerium der Finanzen und für Europa und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie ist jährlich bis zum 01. März des Folgejahres jeweils eine separate Meldung über den Ablauf des vorstehenden Bürgschaftsprogramms des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) zu erstatten. Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen.
17. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Ministerium der Finanzen und für Europa von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zu Grunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten.

Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen und für Europa, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückbürgen beeinträchtigen.
18. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nr. 13 und 14) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Rechnungshof des Landes zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt im Auftrag des Landes und in Abstimmung mit dem vom Land mit der Verwaltung von Landesbürgschaften beauftragten Geschäftsbesorger die Anmelde- und Berichtspflichten sowie die Ausfallabwicklung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023, insbesondere gemäß dem Anhang 1 „Garantieerklärung“.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil
 - 1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
 - 1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.
2. Der Umfang der Bürgschaft bemisst sich nach den Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinie des Landes Brandenburg für die Wirtschaft und die freien Berufe).
3. Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen, in die Leistungspflicht einbezogen. Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

4. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

5. Erstattet das Land der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergegangenen Forderungen und Rechte auf das Land zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Landes. Die auf das Land übergegangenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und der hierfür verwendeten Unterlagen.

V. Liquidation der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen ~~der~~ ~~Gesellschafter oder~~ Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen aus Ausfällen zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

VI. Geltungsdauer der Rückbürgschaftserklärung

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2023 übernimmt.
2. Die Rückbürgschaft des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2027 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2051.

VII. Rückbürgschaftsentgelte

Die Bürgschaftsbank zahlt dem Land im Falle der Ausreichung einer unter die vorstehende Rückbürgschaftserklärung fallenden Bürgschaft einen Anteil von 25 % des vom Kreditnehmer des verbürgten Kredits geschuldeten laufenden Bürgschaftsentgeltes. Fällt die Bürgschaft ganz oder teilweise unter die Garantierklärung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Anhang 4 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Januar 2023, führt durch die Bürgschaftsbank davon an den Bund die ihm gemäß Ziffer V.11 des Anhangs 1 zustehenden Entgelte ab.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Potsdam.

Potsdam, 25.01.23

Land Brandenburg

Die Ministerin der Finanzen
und für Europa

Katrin Lange

 

Potsdam, 26. Januar 2023

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Miloš Stefanović

Gabriele Köntopp

 